

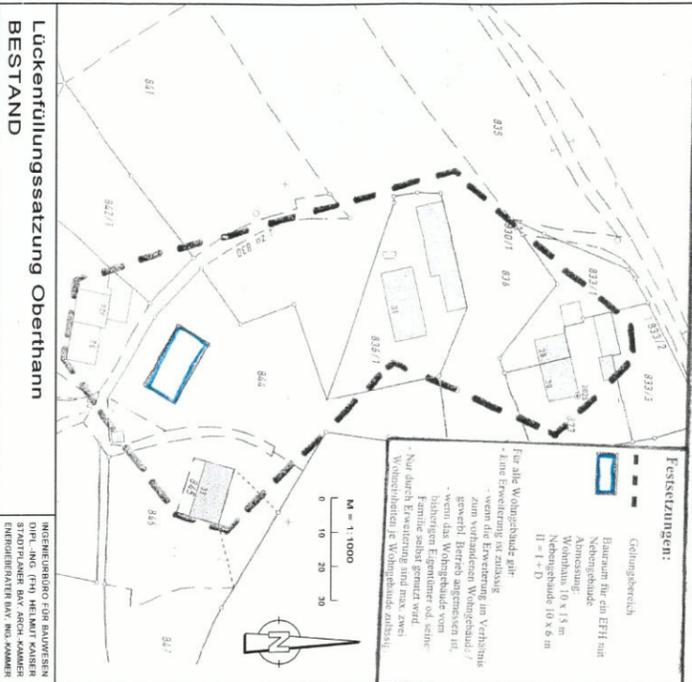
Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich - Lückenerfüllungssatzung Oberthann

Plandatum: 22.11.2007; 11.03.2008
 Gemeinde Lengdorf
 Bischof-Am-Platz 1
 84435 Lengdorf

Langdorf, den 11. MRZ. 2008

Ausfertigung: Langdorf, den 16. APR. 2008
 Ribenschal, T. Bürgermeister

Malsban, M 1 : 1.000
 Stand der Kartengrundlage: 02/2004
 Zur Maßnahme nur bedingt geeignet.



Festsetzungen:

- Gehungsbereich
- Baumst. für ein EFH mit Anbau: Wohnhaus 10 x 15 m Nebengebäude 10 x 6 m II = I + D
- Für alle Wohngebäude gilt:
 - Eine Erweiterung der zulässigen zum vorhandenen Wohngebäude / gewerblich betriebenen Wohngebäude / wenn das Wohngebäude von Familienmitgliedern od. seiner Familie selbst genutzt wird.
 - Nur durch Erweiterung sind in zwei Wohnbereichen je Wohngebäude zulässig.

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
 DIPL.-ING. (FH) HELMUT KAISER
 STADTPLANER BAY. ARCH.-KAMMER
 MITTELLED BAY. ARCH.-KAMMER
 LANGDORF 11

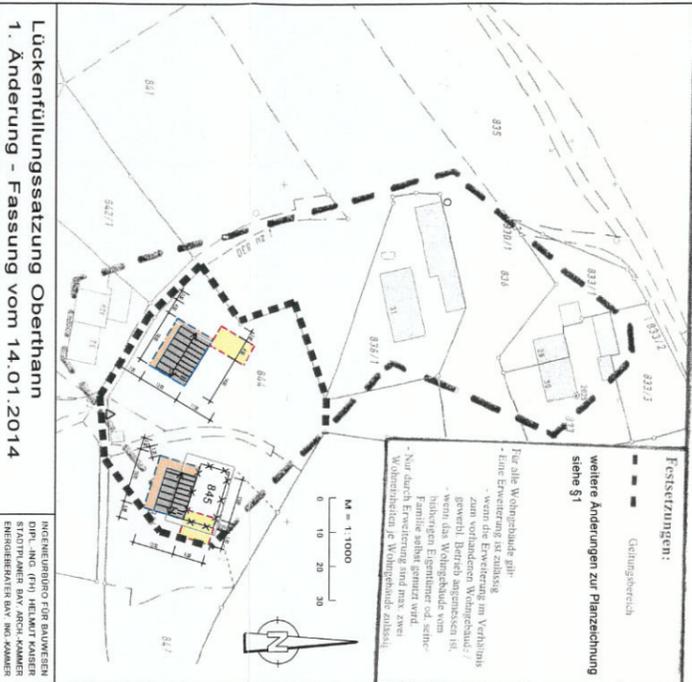
Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich - Lückenerfüllungssatzung Oberthann

Plandatum: 22.11.2007; 11.03.2008
 Gemeinde Lengdorf
 Bischof-Am-Platz 1
 84435 Lengdorf

Langdorf, den 11. MRZ. 2008

Ausfertigung: Langdorf, den 16. APR. 2008
 Ribenschal, T. Bürgermeister

Malsban, M 1 : 1.000
 Stand der Kartengrundlage: 02/2004
 Zur Maßnahme nur bedingt geeignet.



Festsetzungen:

- Gehungsbereich
- Für alle Wohngebäude gilt:
 - Eine Erweiterung der zulässigen zum vorhandenen Wohngebäude / gewerblich betriebenen Wohngebäude / wenn das Wohngebäude von Familienmitgliedern od. seiner Familie selbst genutzt wird.
 - Nur durch Erweiterung sind in zwei Wohnbereichen je Wohngebäude zulässig.

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
 DIPL.-ING. (FH) HELMUT KAISER
 STADTPLANER BAY. ARCH.-KAMMER
 MITTELLED BAY. ARCH.-KAMMER
 LANGDORF 11

Lückenerfüllungssatzung Oberthann 1. Änderung - Fassung vom 14.01.2014

Die Lückenerfüllungssatzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich Lengdorf "Oberthann" (Lückenerfüllungssatzung) wird wie folgt geändert:

§ 1) "Planzeichnung" erhält folgende Änderung:

1) Der Umfang der Änderung betrifft Fl.-Nr. 845, 955 und Teilflächen der Flurnummern 830, 844, 846. Der Umfang wird geringfügig um ca. 5 m nach Osten erweitert.

2) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung der Satzung

■ ■ ■ ■ ■ Baugrenze/Baugrenze und Baueingangs- und Carports

— Grundstücksgrenze / Straßengrenzlinie

— aufzunehmende Grundstücksgrenzen bzw. abzudeckende Gebäude

△ Grundstücks- und Garagenzufahrt

§ 2) B) „Festsetzungen durch Planzeichen“:

Es gelten die Festsetzungen der Lückenerfüllungssatzung einschließlich deren Änderungen.

§ 3) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung an der Anschlagtafel der Gemeinde Lengdorf in Kraft.

Gemeinde Lengdorf
 Langdorf, den
 Gerlinde Sigl
 1. Bürgermeisterin

1. Änderung der Lückenerfüllungssatzung "Oberthann"

V. VERFAHRENSVERMERKE:

1. Der Beschluss zur Satzungsänderung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Lengdorf am gefasst und am ortsrätlich bekräftigt. (§ 2 Abs. 1 BauGB.)
 Langdorf, den Sigt. 1 Bgm.

2. Der von der Satzungsänderung betroffenen Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfes der Satzungsänderung bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§4 BauGB).
 Langdorf, den Sigt. 1 Bgm.

3. Die Gemeinde Lengdorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die Änderung der Satzung i.d.F. vom gem. §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
 Langdorf, den Sigt. 1 Bgm.

4. Die Änderung wurde am gem. §10 Abs. 3 BauGB ortsrätlich bekräftigt. Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer-Nr. zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
 Der Satzungsänderung i.d.F. vom tritt damit in Kraft.
 Auf die Rechtsfolge des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs.4 und des §215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.
 Langdorf, den Sigt. 1 Bgm.

Begründung zur 1. Änderung der Lückenerfüllungssatzung "Oberthann":

1) Umfang: Die Änderung betrifft Fl.-Nr. 845, 955 und Teilflächen der Flurnummern 830, 844, 846 der Gemarkung Warzbach gemäß Planzeichnung vom 14.01.2014.

2) Inhalt / Planungsziel: Die von der Änderung betroffenen Flächen befinden sich bereits innerhalb des Umfangs der Satzung. Es erfolgt lediglich eine geringfügige Erweiterung des Umfangs (ca. 5,0 m) nach Osten.

Die Eigentümer beabsichtigen die Errichtung von Einfamilienhäusern bzw. Doppelhäusern im Rahmen der unliegendenden Bebauung.

Die Eigentümer stellen daher den Antrag die entsprechenden Baufenster für die beabsichtigten Wohngebäude sowie erforderlichen Garagen in die Satzung aufzunehmen bzw. abzuändern.

Die in der aktuellen Fassung bereits getroffenen Festsetzungen diesbezüglich gelten weiterhin.

Die Änderung erweitert den Umfang der bestehenden Satzung nur geringfügig und soll die Errichtung der Wohngebäude für die Bauweiber ermöglichen.

Die Erschließung erfolgt über die Ortstraße "Oberthann". Der Planbereich ist:

- durch eine öffentliche Straße erschlossen,
- an die gemeindliche Wasserversorgung angeschlossen,
- am Kanalnetz der Gemeinde Lengdorf angebunden,
- und mit Elektrizität versorgt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lengdorf hat in der Sitzung vom 14.01.2014 die Änderung der Lückenerfüllungssatzung beschlossen. Der Umfang der Änderungen kann nebenstehender Aufstellung entnommen werden.

Städtebauliche Gründe, die gegen eine Änderung dieser Satzung sprechen, liegen nicht vor.

3) Hinweise: Das Verfahren wird im Rahmen einer vereinfachten Änderung nach §13 BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sind daher nicht zu veranlassen. Von der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.

Gemeinde Lengdorf
 Langdorf, den
 Gerlinde Sigl
 1. Bürgermeisterin

Übersichtsplan



Gemeinde Lengdorf

Landkreis Erding

1. Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich Lengdorf "Oberthann" (Lückenerfüllungssatzung)

Satzung
 gem. § 32 Abs. 6 BauGB
 Fassung vom 14.01.2014
 M = 1:1.000

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
 DIPL.-ING. (FH) HELMUT KAISER
 STADTPLANER BAY. ARCH.-KAMMER
 MITTELLED BAY. ARCH.-KAMMER BAU
 DORESTR. 27, 85461 KIRCHASCH
 TEL. 08122-49350, FAX. 08122-18450

